VERORDNUNG ÜBER DEN MITTAGSTISCH

(vom 21. November 2019)

Die Einwohnergemeindeversammlung Bürglen,

gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Gemeindeordnung¹,

beschliesst:

Artikel 1 Zweck

- ¹ Diese Verordnung bezweckt, allen Kindern der Bürgler Schulen und Kindergärten ein einfaches, ernährungsmässig sinnvolles Mittagessen anzubieten.
- ² Zudem vollzieht sie das Grundrecht der Rechtsgleichheit gegenüber Schülerinnen und Schülern mit weitem oder gefährlichem Schulweg.

Artikel 2 Kosten

- a) Grundsatz
- ¹ Die Eltern haben grundsätzlich die vollen Kosten der Mittagsverpflegung ihrer Kinder zu bezahlen
- ² Als volle Kosten gelten die effektiven Auslagen für den Verpflegungsdienst, namentlich die Kosten für das Menü sowie die Kosten für das Küchen- und Aufsichtspersonal.
- ³ Der so errechnete Betrag wird auf den nächsten halben oder ganzen Franken auf- oder abgerundet.

Artikel 3 b) Kosten für Kinder mit weitem oder gefährlichem Schulweg

- ¹ Für Kinder mit weitem oder gefährlichem Schulweg wird der Kostenbeitrag der Eltern wie folgt ermässigt:
- a) Die Eltern haben ein Drittel der vollen Kosten zu bezahlen.
- b) Zudem wird dieser Elternbeitrag wie folgt abgestuft:
 - 1. Für das erste Kind ist der ganze Drittel der vollen Kosten zu bezahlen;
 - 2. für das zweite und für jedes weitere Kind ist ein Sechstel der vollen Kosten zu bezahlen.

Artikel 4 Vollzug

¹ Der Schulrat vollzieht diese Verordnung.

² Er erlässt ein Reglement über die Einzelheiten zum Mittagstisch, namentlich betreffend die Infrastruktur, die Öffnungszeiten, die An- und Abmeldungen, die Aufsicht, die Rechnungstellung und dergleichen.

Artikel 5 Übergangsbestimmung zu Artikel 3

Der Elternbeitrag nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a beträgt für die Schuljahre 2019/2020 und 2020/2021 höchstens Fr. 3.–. Ab dem Schuljahr 2021 errechnet der Schulrat diesen Elternbeitrag nach den Vorgaben dieser Verordnung.

² Der Schulrat legt den Kreis der Kinder mit weitem oder gefährlichem Schulweg fest.

¹ Gemeindeordnung der Gemeinde Bürglen vom 21. November 2019 (GO).

Artikel 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Im Namen der Gemeindeversammlung Bürglen

Die Präsidentin: Luzia Gisler

Der Gemeindeschreiber: Stephan Huber